

Universität Göttingen Jugendmedienschutzrecht hat sich als eigenständiges Lehrangebot etabliert

Die Bedeutung des Jugendmedienschutzes als gleichermaßen wichtiges wie hochaktuelles Gemeinschaftsanliegen wird angesichts neuer medialer Verbreitungswege und Risiken immer größer, die einschlägigen Regelungen und gesetzlichen Grundlagen dabei gleichzeitig immer umfangreicher. Daher war es nur eine Frage der Zeit, bis der Jugendmedienschutz als spezielles Rechtsgebiet mit regelmäßigen Vorlesungen und Seminaren Eingang in die universitäre Forschung und Lehre fand. So wird das Fach seit 2007 an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Wahlmodul im Schwerpunktbereich »Privates und Öffentliches Medienrecht« wie auch seit 2012 im neu eingeführten Schwerpunktbereich »Öffentliches Recht – Regieren, Regulieren und Verwalten« angeboten. Klausuren und eine Seminar- bzw. Studienarbeit im Schwerpunktbereich bilden den universitären Teil der ersten juristischen Prüfung. Damit konnte sich das Jugendmedienschutzrecht erstmalig als eigenständiges Lehr- und Prüfungsfach an einer deutschen Hochschule etablieren.

An der Göttinger Universität wird das noch junge Rechtsgebiet von Professor Dr. Murad Erdemir, Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) mit Sitz in Kassel, den Studierenden nähergebracht. Neben Gastvorträgen zum Rundfunkrecht und Lehrveranstaltungen zum Multimedia- und Telekommunikationsrecht bietet Erdemir dort nun schon im siebten Jahr Vorlesungen und Seminare speziell zum Jugendmedienschutzrecht an. Dabei geht es nicht allein um die Vermittlung verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Grundlagen des Jugendmedienschutzes. Vielmehr verfolgt Erdemir einen interdisziplinären Ansatz. So werden neben der Medienwirkungsforschung auch präventive Disziplinen wie die Medienpädagogik und die Medienethik angesprochen.

Abgerundet wird das Lehrangebot seit 2011 durch das Kolloquium »Filme im Grenzbereich: Göttinger Studenten diskutieren Kino kontrovers«. Mit dieser als Reihe angelegten Lehrveranstaltung zum Jugendmedienschutzrecht und Medienstrafrecht will Erdemir einen Eindruck über die mögliche Interpretations- und Meinungsvielfalt im Bereich von Filmfreigabe und Filmverbot und den Wandel von Sitten und moralischen Vorstellun-

gen vermitteln. Hierzu werden die Hintergründe von Distributionsbeschränkungen und Verboten anhand einschlägiger bzw. entsprechend kontrovers diskutierter Filmwerke wie »Blutgericht in Texas« (1974) von Tobe Hooper, »Im Reich der Sinne« (1976) von Nagisa Oshima und »Die Passion Christi« (2004) von Mel Gibson aus rechtswissenschaftlicher und interdisziplinärer Sicht beleuchtet. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen zeitnah in einem ersten Tagungsband veröffentlicht werden. DN

Nähere Informationen zur Bandbreite und inhaltlichen Ausgestaltung des Göttinger Lehrangebots zum Jugendmedienschutzrecht sind abrufbar unter www.uni-goettingen.de/erdemir.

Jugendschutzprogramme Zwei Programme nun auch für 18er-Inhalte anerkannt

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) zuständige Aufsichtsstelle für Rundfunk und Telemedien, hat Mitte Mai 2013 entschieden, die Anerkennung bezüglich der beiden Jugendschutzprogramme des Vereins »JusProg« und der Deutschen Telekom (DTAG) für altersbeschränkte Inhalte der Altersstufe »ab 18 Jahren« zum 1. Juni 2013 eintreten zu lassen. Beide Programme hatten von der KJM bereits im Februar letzten Jahres mit Auflagen zunächst nur die Anerkennung für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote bis maximal zur Altersstufe »ab 16 Jahren« erhalten. Jugendgefährdende und unzulässige Angebote (z.B. einfach pornografische Darstellungen) sind hiervon nicht erfasst und dürfen weiterhin nur in »geschlossenen Benutzergruppen« angeboten werden.

Anbieter müssen nun nicht mehr wie bisher den Zugang auf ihre entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte durch den Einsatz des sog. Perso-Check-Verfahrens (Online-Ausweiskontrolle) oder Sendezeitbeschränkungen erschweren. Sie können ihre Inhalte nun mit einem elektronischen age-de-Label versehen, das dann von den beiden anerkannten Filterprogrammen ausgelesen wird. Dass an der Schutzwirkung der Jugendschutzprogramme trotz der Anerkennung weiter gearbeitet werden muss, darüber besteht bei der KJM wie bei den beiden Unternehmen Einigkeit. So begrüßte die KJM denn auch die Zusage von Telekom und »JusProg«, ihre Programme mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit für Eltern und die Wirksamkeit der Filtermechanismen weiterentwickeln zu wollen. »Dazu gehören z.B. Verbesserungen der Filterwirkung im

Web 2.0 und bei Inhalten wie Gewalt, Selbstgefährdung und Rassismus«, so die KJM.

Die öffentlich-rechtlichen Sender wie ARD und ZDF wollen trotz der nun bestehenden Label-Alternative in ihren Mediatheken an den Sendezeitbeschränkungen festhalten. Nur die »uhrzeitbasierte Systematik« gewährleiste ausreichenden Jugendschutz, erklärte ARD-Online-Leiterin Heidi Schmitt laut einem Bericht der Zeitschrift *c't*. Sie sieht bei den derzeit verfügbaren Jugendschutzprogrammen »Orientierungsbedarf im Hinblick auf eine Reihe von Lücken und Schwächen«. Ähnlich äußerte sich an gleicher Stelle der Leiter Neue Medien beim ZDF, Jürgen Kleinknecht. Er kritisierte zudem die nicht ausreichende Verbreitung der verfügbaren Filterprogramme. DN

Medienkontrolle Fünfter Bericht der KJM zum Stand des Jugend- medienschutzes vorgelegt

Auf zehn Jahre ihres Bestehens kann die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Juni dieses Jahres zurückblicken. Kurz vor diesem Jubiläum hat sie den Fünften Bericht über ihre Tätigkeit für den Zeitraum von März 2011 bis Februar 2013 veröffentlicht. Neben der Aufsicht über den Rundfunk und die Telemedien (Internet) und der Überprüfung und Bewertung möglicher Verstöße nimmt die KJM auch Aufgaben wahr wie die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperntechnik, die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen für Angebote in Telemedien.

Im Berichtszeitraum hatte es die Kommission mit rund 150 Rundfunkfällen zu tun. Sie fielen entweder im Rahmen der Programmbeobachtung auf oder wurden in Form von Bürgerbeschwerden eingereicht. Häufigstes geprüftes Genre waren weiterhin die Reality-Formate, wozu allein die Prüfung von über 50 Folgen der Serie »X-Diaries – live, sun & fun« stark beigetragen hat. 130 dieser Fälle konnten inhaltlich bereits abschließend bewertet werden, mehr als 90 Angebote wurden als Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) eingestuft.

Mit mehr als 330 Beschwerden hatte es die KJM im Hinblick auf Telemedien-Angebote zu tun. Sie richteten sich vor allem gegen erotische und pornografische Internetangebote, problematische Chat-Beiträge oder Videos in Sozialen Netz-